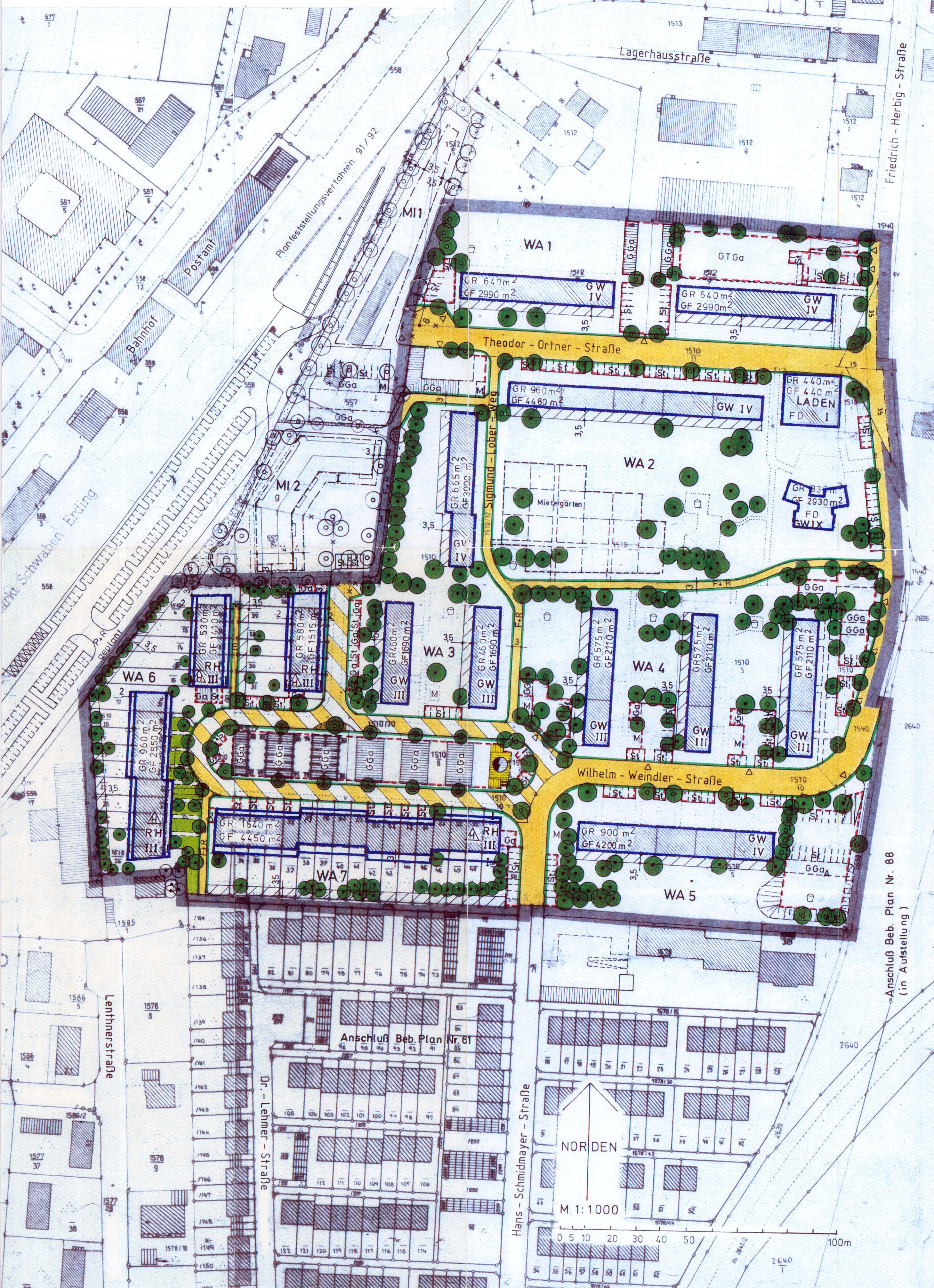


Zi. 202
 Bebauungsplan Nr. 41.2
 Fassung vom 02.12.1993
 Rechtsverbindlich seit 24.03.1994

Stadt: **ERDING**
 Bebauungsplan: **Nr. 41.2**
 für das Gebiet östlich des Bahnhofs
 Teil I: bestehende Wohnanlage zwischen
 Friedrich-Herbig-Straße und Bahngelände



- B) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WA** allgemeines Wohngebiet, gegliedert in WA 1 - WA 7
 z.B. GR 530 maximal zulässige Grundfläche pro Bau-
 raum in m² (Bezug auf Hauptgebäude)
 z.B. GF 1410 maximal zulässige Geschosfläche pro
 Bauraum in m²
 z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert
 - nur Hausgruppen zulässig
 Baugrenze
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO
 Fuß- und Radweg als selbständige Anlage
 Eigentümerweg
 Straßbegleitgrün
 Straßbegrenzungslinie
 Fläche für Versorgungsanlagen
 Trafo
 Grünfläche als Gemeinschaftsanlage
 Kinderspielplatz
 zu pflanzende Bäume
 Zone für Mietergärten
 - Fläche für Versorgungsanlagen
 - Trafo
 - Grünfläche als Gemeinschaftsanlage
 Kinderspielplatz
 zu pflanzende Bäume
 Zone für Mietergärten
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze incl. Fahrflächen
 Ga Garage
 GGa Gemeinschaftsgarage
 GTGa Gemeinschaftstiefgarage

- C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
- Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflughafens Erding. Die nach § 12 (3) 1 a LuftVG festgelegten Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten.
- Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.
- Erschließungsvoraussetzungen von wasserwirtschaftlicher Seite:
- Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
 - Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
 - Gegen eventuelle hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
 - Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist, soweit möglich, zu versickern.

- D) HINWEISE**
- bestehende Grundstücksgrenze
 - Grundstücksgrenze, die entfällt
 - z.B. 1510 Flurstücksnummer
 - vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
 - RH Reihenhäuser
 - GW Geschoswohnungen
 - Baumbestand
 - Anschüttung, Böschungsfläche
 - privater Erschließungsweg
- Für diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 anzuwenden.
- Verwendete Planunterlagen:
 Katasterblätter M 1:1000 des Bayer. Landesvermessungsamtes N.O.VIII.11.4 / N.O.VIII.11.5
 N.O.VIII.11.9 / N.O.VIII.11.10,
 Stand 1967, durch den Planfertiger ergänzt nach genehmigten Bauanträgen.
- Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- PLANFERTIGER: 23. März 1994 STADT ERDING
 München, den 23. März 1994 Erding, den 23. März 1994
 gez. K.H. Bauernfeind
 (Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München) (1. Bürgermeister)

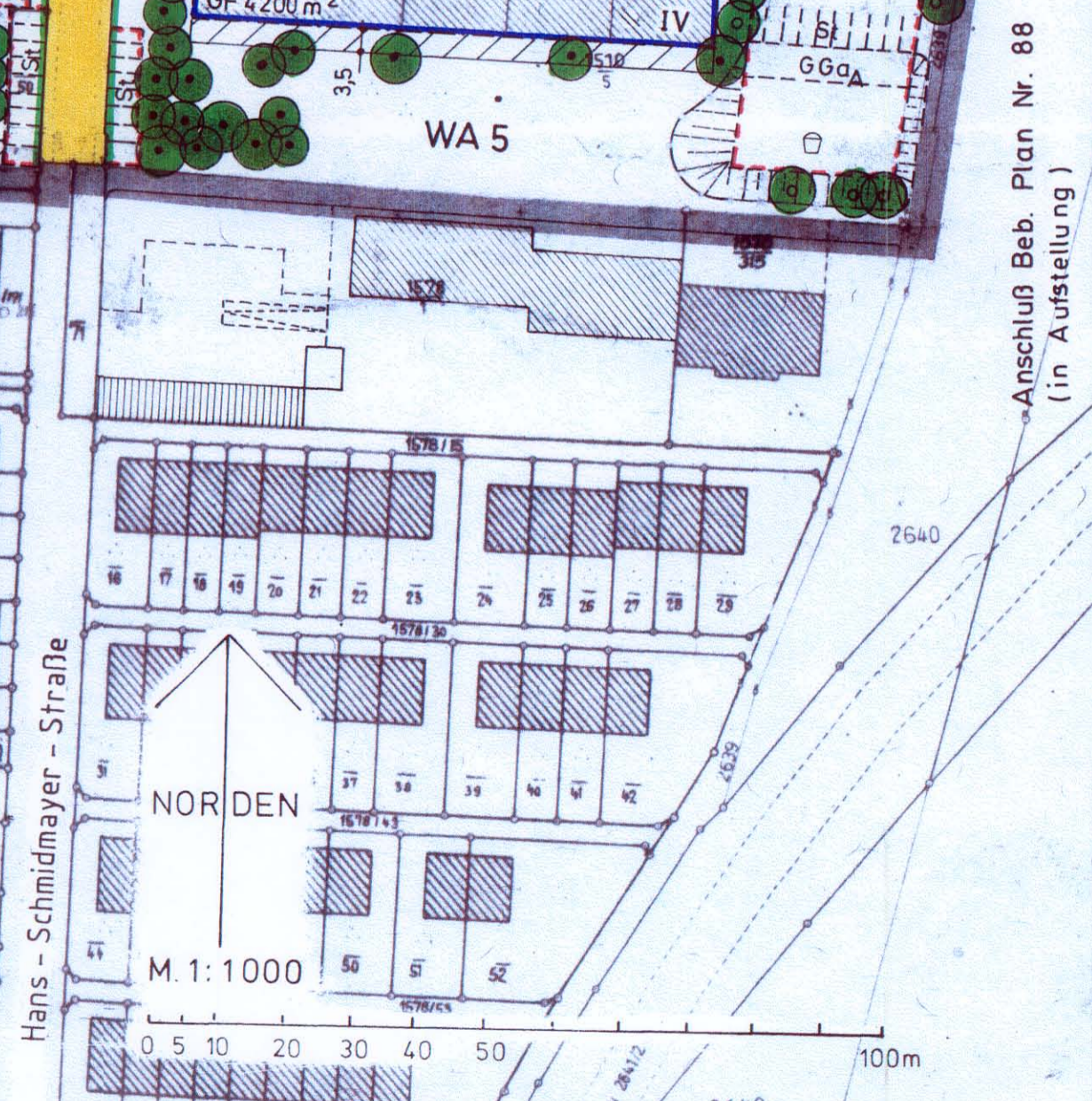
C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflughafens Erding. Die nach § 12 (3) 1 a LuftVG festgelegten Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten.

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

Erschließungsvoraussetzungen von wasserwirtschaftlicher Seite:

- Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
- Gegen eventuelle hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
- Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist, soweit möglich, zu versickern.



Zi. 202

Bebauungsplan Nr. 41.2
Fassung vom 02.12.1993
Rechtsverbindlich seit 24.03.1994

Stadt:

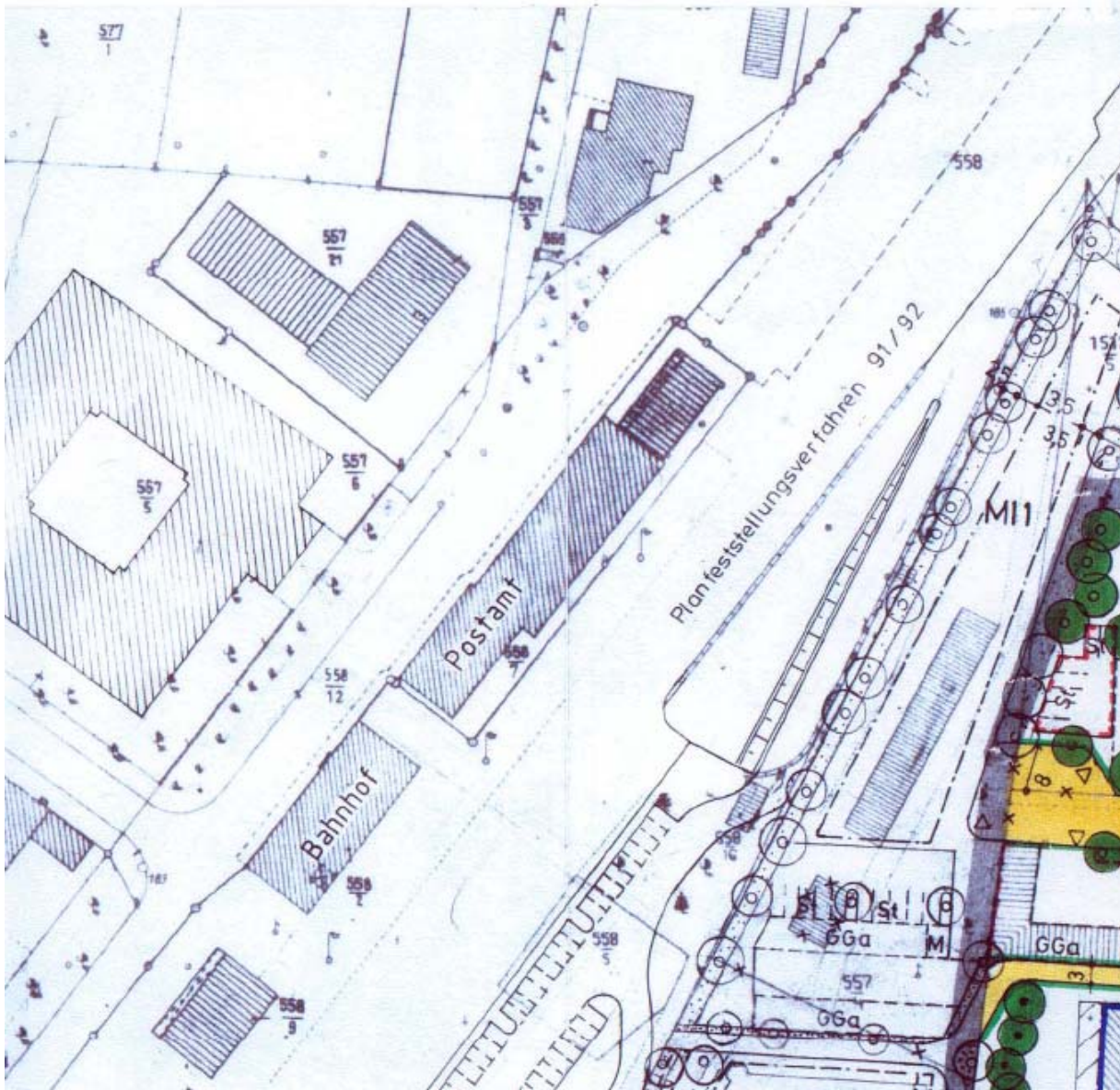
ERDING

Bebauungsplan:















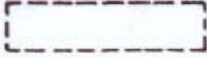

Nr. 41.2


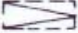


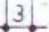

für das Gebiet östlich des Bahnhofs

Teil I: bestehende Wohnanlage zwischen
Friedrich-Herbig-Straße und Bahngelände



B) FESTSETZUNGEN durch Planzeichen

- | | | |
|----|---|--|
| 1. |  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| 2. | WA | allgemeines Wohngebiet, gegliedert in WA 1 - WA 7 |
| | z.B. GR 530 | maximal zulässige Grundfläche pro Bau - raum in m ² (Bezug auf Hauptgebäude) |
| | z.B. GF 1410 | maximal zulässige Geschoßfläche pro Bauraum in m ² |
| | z.B. III | Zahl der Vollgeschosse als Höchstwert |
| 3. |  | nur Hausgruppen zulässig |
| |  | Baugrenze |
| 4. |  | öffentliche Straßenverkehrsfläche |
| |  | Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO |
| |  | Fuß- und Radweg als selbständige Anlage |
| |  | Eigentümerweg |
| |  | Straßenbegleitgrün |
| |  | Straßenbegrenzungslinie |
| 5. |  | Fläche für Versorgungsanlagen |
| |  | Trafo |
| 6. |  | Grünfläche als Gemeinschaftsanlage |
| |  | Kinderspielplatz |
| |  | zu pflanzende Bäume |
| |  | Zone für Mietergärten |
| 7. |  | Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze incl. Fahrflächen |
| | Ga | Garage |
| | GGa | Gemeinschaftsgarage |
| | GTGa | Gemeinschaftstiefgarage |

St	Stellplatz
	Zufahrt
	Rampe
M	Müllraum, Sammelplatz
	Zone, in der Nebenanlagen gem. Festsetzung A) 3.a) zulässig sind
8. 	Sichtfeld
9. 	Maßzahl in Metern
	Radius in Metern

C) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Planungsgebiet liegt im Bauschutzbereich des Militärflughafens Erding. Die nach § 12 (3) 1 a LuftVG festgelegten Bauhöhenbeschränkungen sind zu beachten.

Archäologische Bodenfunde sind meldepflichtig.

Erschließungsvoraussetzungen von wasserwirtschaftlicher Seite:

1. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
2. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage des Abwasserzweckverbands Erdinger Moos vor Bezug anzuschließen.
Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
3. Gegen eventuelle hohe Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
4. Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist, soweit möglich, zu versickern.

D) HINWEISE

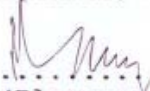
	bestehende Grundstücksgrenze
	Grundstücksgrenze, die entfällt
z. B. 1510	Flurstücksnummer
	vorhandenes Haupt- und Nebengebäude
RH	Reihenhäuser
GW	Geschoßwohnungen
	Baumbestand
	Anschüttung, Böschungsfläche
	privater Erschließungsweg

Für diesen Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 anzuwenden.

Verwendete Planunterlagen:

Katasterblätter M 1:1000 des Bayer. Landesvermessungsamtes
 N.O.VIII.11.4 / N.O.VIII.11.5
 N.O.VIII.11.9 / N.O.VIII.11.10,
 Stand 1967, durch den Planfertiger ergänzt nach genehmigten
 Bauanträgen.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

PLANFERTIGER: ..
 München, den 23. März 1994 ..

 ..
 (Planungsverband Äußerer
 Wirtschaftsraum München)

STADT ERDING ..
 Erding, den 23. März 1994 ..
 gez
 ..
 K.H. Bauernfeind
 (1. Bürgermeister)

Stadt:

ERDING

Bebauungsplan:

Nr. 41.2

für das Gebiet östlich des Bahnhofs

Teil I: bestehende Wohnanlage zwischen
Friedrich-Herbig-Straße und Bahngelände

Planfertiger:

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER
WIRTSCHAFTSRAUM MÜNCHEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsstelle -
Uhlandstraße 5, 80336 München
Az.: 610-41/2-32 Bearb.: Gra/Schar

Plandatum:

15.04.1985	§ 2a Abs. 2	BBauG
	§ 2 Abs. 2	BBauG
29.10.1986	§ 2a Abs. 6	BBauG
26.05.1987	§ 13	BauGB
06.12.1991	§ 3 Abs. 3	BauGB
02.12.1993	§ 10	BauGB

Zi. 202

Bebauungsplan Nr.	41.2
Fassung vom	02.12.1993
Rechtsverbindlich seit	24.03.1994

Die Stadt

E r d i n g

erläßt aufgrund §§ 1, 2, 2a und 9 Bundesbaugesetz -BBauG-, § 3
Abs. 3, § 8 und § 10 ff. Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 Bayeri-
sche Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

S a t z u n g.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Gel-
tungsbereichs den rechtsverbindlichen Bebauungsplan "STADT ER-
DING, Gebiet östlich des Bundesbahnhofs" in der Fassung vom
26.02.1962.

4. Überbaubare Grundstücksfläche

a) Dachausbau WA 1 - WA 5

In den Gebieten WA 1 - WA 5 (Geschoßwohnungen) ist die nachträgliche Errichtung von Satteldächern und ein damit verbundener Ausbau der Dachgeschosse zulässig, sofern in der Planzeichnung nicht ausschließlich Flachdach (FD) festgesetzt ist.

Der Ausbau der Dachgeschosse ist jedoch nur zulässig

1. wenn der nach Festsetzung A)8.b) festgelegte Stellplatzschlüssel - bezogen auf vorhandene und neu entstehende Wohneinheiten - nachgewiesen wird und
2. soweit die Vollgeschoßgrenze i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO nicht überschritten wird.

b) Dachausbau WA 6, WA 7

In den Gebieten WA 6 und WA 7 (Reihenhäuser) ist die nachträgliche Errichtung von Dächern gemäß Festsetzung A)6.c) und ein damit verbundener Ausbau der Dachgeschosse als Vollgeschoß zulässig; selbständige Wohneinheiten sind unzulässig. Das 3. Vollgeschoß ist nur als ausgebautes Dachgeschoß zulässig.

c) Bauliche Erweiterung der Reihenhäuser (WA 6, WA 7)

In den Gebieten WA 6 und WA 7 (Reihenhäuser) sind folgende bauliche Erweiterungen zulässig:

1. In der eingangsseitigen, d.h. im Norden und Osten festgesetzten 2,0 m tiefen Anbauzone ein Anbau von max. 4,5 m Breite;
2. In der gartenseitigen, d.h. im Süden und Westen festgesetzten, 3,0 m bzw. 2,0 m tiefen Anbauzone ein Anbau von max. 4,5 m Breite.

Für Parzellen mit Gebäudeversatz und für Endparzellen können Ausnahmen von diesen festgesetzten Maximalmaßen zugelassen werden.

5. Bauliche Gestaltung

- a) Neu zu errichtende Haupt- und Nebengebäude sind auf die bestehende Bebauung auszurichten.
- b) Aneinandergrenzende Haupt- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialwahl und dgl. aufeinander abzustimmen.

- h) Als Dachdeckungsmaterial der Satteldächer sind nur Dachsteine und Ziegel in Rottönen und Zinkblech zulässig. Für andere geneigte Flächen - erdgeschossige Anbauten, Nebenanlagen, Dachaufbauten, Satteldächer der Reihenhäuser - sind Zinkblech, Pappschindel, Ziegel und Glas zulässig.

7. Einfriedungen

- a) Einfriedungen sind im Bereich der Vorgärten der Reihenhäuser unzulässig, ebenso innerhalb der gesamten Anlage der Geschößwohnungsbauten - hier ausgenommen Kinderspielplätze und Mietergärten. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune in einer Höhe von max. 1,0 m und Hecken von max. 1,5 m zulässig.
- b) Bei den Reihenhäusern sind auf der Gartenseite Sichtblenden in Holz in einer Höhe von max. 2,0 m und mit einer Tiefe von max. 3,5 m ab Außenwand bestehendes Gebäude zulässig; ebenso innerhalb der Zone der privat genutzten Gärten bei den Geschößwohnungen.

8. Garagen und Stellplätze

- a) Garagen und Stellplätze dürfen nur innerhalb der hierfür bezeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Die Genehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen hinsichtlich Umfang und Lage der Flächen zulassen, sofern Art. 55 BayBO erfüllt wird.

- b) Stellplatznachweis:

Werden Neubau- oder Umbaumaßnahmen im Planungsgebiet vorgenommen, so ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge entsprechend der Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Die erforderlichen Stellplätze sind in einem eigenen Plan nachzuweisen.

- c) Stellplatzflächen und Garagenzufahrten sind weitgehend mit wasserdurchlässigen Oberflächen herzustellen, z.B. Rasensteine, Pflasterflächen, wassergebundene Decken.
- d) Die mit A bezeichnete Gemeinschaftsgarage ist als halbabgesenktes Garagenbauwerk (Parkpalette) zu errichten: untere Ebene max. 1,3 m unter Gelände, obere Ebene max. 1,8 m über Gelände. Der südliche Teil des Bauwerks ist anzuschütten, einzugrünen und mit einem Spielplatz auszustatten.

A) FESTSETZUNGEN durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

- a) Das mit WA1 - WA 7 bezeichnete Bauland ist nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- b) Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1510/1 sind nur Läden sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- a) Grundfläche, Geschoßfläche und Zahl der Vollgeschosse werden für die einzelnen Bauräume durch Planeintrag festgesetzt.
- b) Der Ausbau der Dachgeschosse für Aufenthaltsräume ist zulässig. Die Fläche der Aufenthaltsräume in anderen Geschossen als den Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ist bei der Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.
- c) Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundfläche bezieht sich nur auf die Hauptgebäude. Überschreitungen der max. zulässigen Grundfläche um mehr als 50 v.H. durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind zulässig, soweit dies im Einzelfall durch die Erfüllung der Stellplatzpflicht notwendig ist. Als Obergrenze gilt jedoch GRZ 0,50.

3. Nebenanlagen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind allgemein zulässig mit folgenden Einschränkungen:

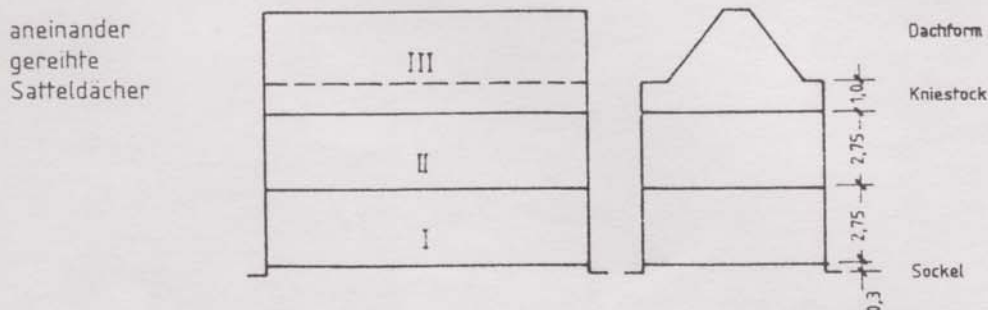
- a) Bei Geschoßwohnungen (WA 1 - WA 5) in der Zone der privat genutzten Gärten, der Mietergärten und den Bereichen der Garagen und Stellplätze;
- b) Bei den Reihenhäusern (WA 6, WA 7) in der eingangseitigen sowie in der gartenseitigen Anbauzone, ferner in der rückwärtigen Gartenzone. Pro Parzelle ist ein Geräteschuppen mit einer Grundfläche von max. 5,0 m² und einer Traufhöhe von max. 2,2 m zulässig. Darüber hinaus ist im Vorgarten eine offene Überdachung (Carport, Pergola) eines Kfz-Stellplatzes mit einer Grundfläche von max. 15,0 m² zulässig. Ein Abstand von mind. 1,0 m zwischen Straßengrenzungsline und Dach ist einzuhalten.

- c) Dacheindeckungen, Fassadenmaterial und Fassadenanstriche sind in gedeckten Tönen auszuführen; grelle Anstriche und Signalfarben sind unzulässig.
- d) Erdgeschossige Anbauten, Nebenanlagen und Dachaufbauten sind als Holz- oder Stahlkonstruktion zulässig; für die Wandverkleidungen sind Holzverschalungen zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.
- e) Kniestöcke beim Satteldach sind nur zulässig, soweit diese konstruktiv erforderlich sind. Bei den aneinandergereihten Satteldächern ist ein Kniestock von max. 1,0 m zulässig.

6. Gestaltung der Dächer

- a) Im Planungsgebiet sind Flachdächer und geneigte Dächer zulässig.
- b) In den Gebieten WA 1 - WA 5 sind geneigte Dächer als Satteldächer, Firstrichtung parallel zur Längsseite der Baukörper, auszubilden. Die Dachneigung ist mit 30 - 36° festgelegt.
- c) In den Gebieten WA 6 und WA 7 können die Reihenhäuser mit Dächern entsprechend Schemaschnitt versehen werden. Dies kann auch parzellen- oder abschnittsweise erfolgen.

Schemaschnitt:



- d) Garagen und Nebengebäude sind mit Flach-, Sattel- und Pultdach zulässig mit gleicher oder geringerer Dachneigung wie das Hauptgebäude, jedoch nicht unter 20°.
- e) Bei den erdgeschossigen Anbauten sind nur Pultdächer mit Dachneigung von 25 - 30° zulässig.
- f) Dacheinschnitte sind nicht zulässig; Dachgauben sind nur bei Satteldächern der Geschößwohnungsbauten zulässig bei einer Dachneigung über 35°. Dachflächenfenster sind zulässig mit einer lichten Glasfläche von max. 0,8 m².
- g) Dachüberstände an Traufe bzw. Ortgang sind, mit Ausnahme von vorgestellten Vordächern und Balkonüberdachungen, unzulässig.

- e) Die Decke von Tiefgaragen ist mit einer mind. 0,80 m starken Oberbodenschicht zu bedecken und nach einem Bepflanzungsplan zu begrünen. Die Tiefgaragenrampe ist zu überdachen.

9. Grünordnung

- a) Bei den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind Abweichungen in der räumlichen Anordnung zulässig.
- b) Für Baum- und Strauchpflanzungen auf öffentlichen Flächen und auf privaten Grundstücksflächen, die unmittelbar an öffentliche Bereiche angrenzen, sind heimische Gehölze zu verwenden.
- c) Neupflanzungen sind bezüglich der Artenwahl auf die bestehenden Gehölze abzustimmen.

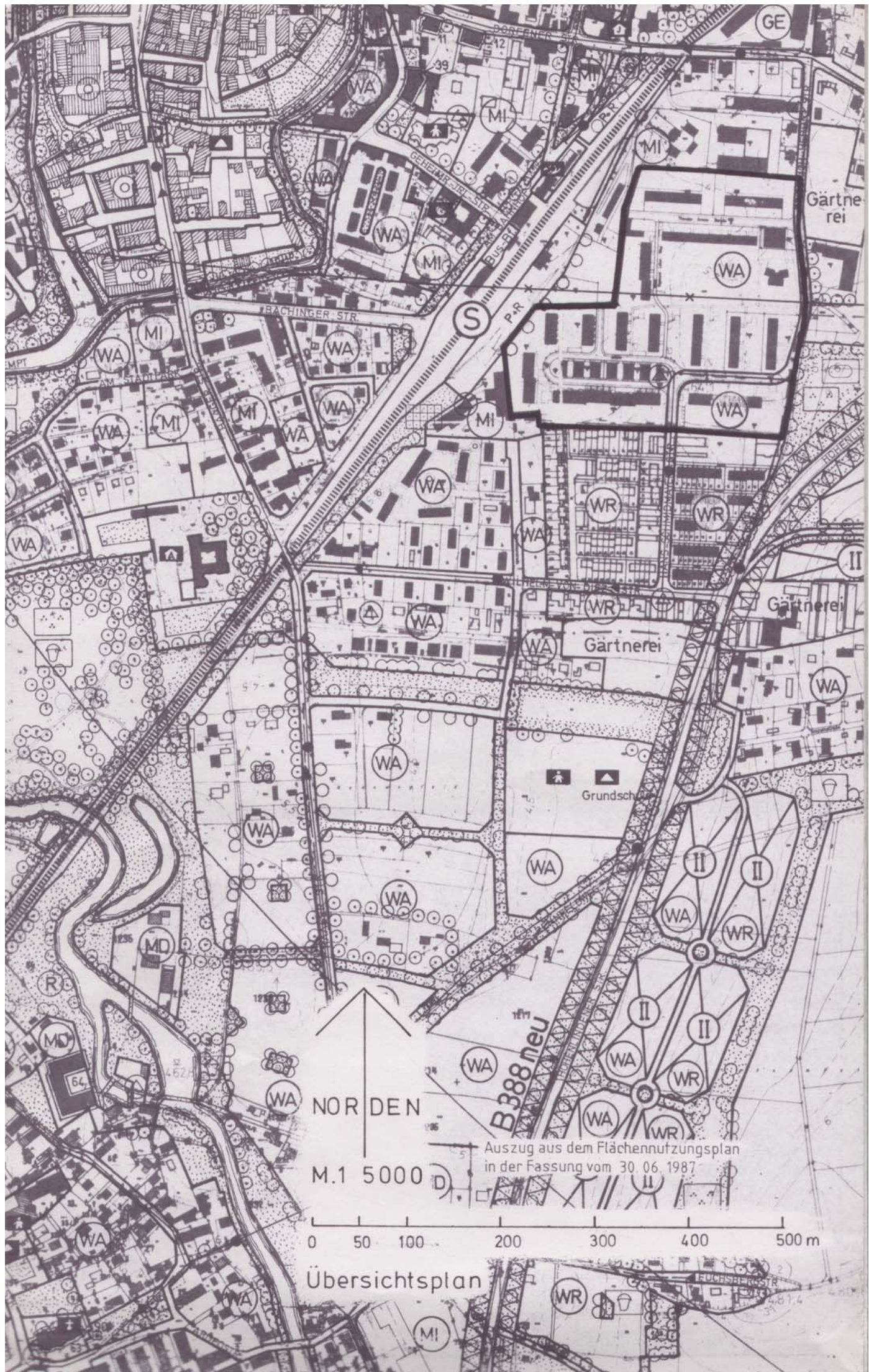
Für die zu pflanzenden Bäume in den verkehrsberuhigten Bereichen sind vorwiegend kleinkronige Baumarten zu verwenden, wie z.B.

Corylus colurna	- Baumhasel
Robinia pseudoacacia	- Kugelakazie
Salix caprea	- Salweide
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Sorbus intermedia	- Mehlbeere

- d) Pkw-Stellplätze sind durch Laubbäume und Sträucher zu untergliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen. Für jeweils 10 Stellplätze soll mind. 1 Baum gepflanzt werden.
- e) Im Nahbereich des Spielplatzes ist die Bekanntmachung des BStMLU vom 21.06.1976 (LUMB1 Nr. 7/8 vom 27.08.1976) über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen zu beachten.
- f) Den Bauanträgen sind Bepflanzungspläne, die aus diesen Festsetzungen entwickelt worden sind, beizugeben. Über diesen Freiflächengestaltungsplan wird im bauaufsichtlichen Verfahren mitentschieden.

10. Sichtfelder

Innerhalb der Sichtfelder ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung sowie Ablagerung von Gegenständen über 0,8 m Höhe, gemessen über Oberkante Straßenmitte unzulässig; ausgenommen einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter 2,75 m.



Verfahrensvermerke

1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat von Erding am 18.03.1982 gefaßt und am 27.06.1985 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 15.04.1985 hat in der Zeit vom 05.07.1985 bis 29.07.1985 stattgefunden (§ 2a Abs. 2 BBauG).
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 29.10.1986 hat in der Zeit vom 27.02.1987 bis 27.03.1987 stattgefunden (§ 2a Abs. 6 BBauG).
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.12.1991 wurde in der Zeit vom 15.10.1993 bis 15.11.1993 erneut öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 3 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.12.1993 wurde vom Stadtrat von Erding am 21.12.1993 gefaßt (§ 10 BauGB).
6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.12.1993 nach § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB war nicht erforderlich (§ 2 Abs. 6 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG i.d.F.v. 01.05.1993).

Erding, 23.03.1994

gez.
K.H. Bauernfeind
(1. Bürgermeister)

(Siegel)

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan erfolgte am 24.03.1994; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.12.1993 in Kraft (§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung
mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 23.03.1994



Bauamt
I.A. Traut
Traut